

21/3. 1915  
 die Musterung der 43- bis 50jährigen

Soweit sich diese in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 10. August 1915 unter Mitbringung ihrer Personaldokumente und der in ihrer Hand befindlichen Dokumente über ihr früheres Wehrpflichtverhältnis sowie einer seitens der Gemeinde, in der sie ihren ständigen Aufenthalt haben, ausgefertigten Identitätsbestätigung beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, einzufinden, woselbst ihre Dienstpflicht überprüft werden wird und sie sodann eventuell gleich der Musterung werden unterzogen werden. Zur Erlangung der freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen in den Standort des Ergänzungsbezirkskommandos können sie beim Gemeindeamt, beziehungsweise Magistrat ihrer Aufenthaltsgemeinde um Ausstellung eines Beglaubigungsscheines ansuchen.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde.  
 Wien, am 19. Juli 1915."

### Die Musterung in Wien.

Ueber die Musterung der 43- bis 50jährigen in Wien gibt folgendes zweite Plakat des Magistrats Aufschluß:

"Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung I/a haben die in den Jahren 1865 bis 1872, beziehungsweise bis 1874 gebornen Landsturmpflichtigen behufs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienst mit der Waffe vor einer Landsturmusterungskommission zu erscheinen.

Die Musterung findet in der Zeit vom 29. Juli bis 30. September 1915 in Wien, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße Nr. 97 (Drehers Bierhalle), statt und werden zu dieser allen Landsturmpflichtigen auf Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus denen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden daher mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatt erst gelegentlich der Musterung selbst betheilt werden.

Jene, die ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen sie nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, RGBl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden."

\*\*\*

### Die Gedienten des Jahrganges 1872.

In der vorstehenden Kundmachung findet sich die Bestimmung, daß die gültig enthobenen Gedienten des Jahrganges 1872 bei der Musterung nicht zu erscheinen haben. Diese Bestimmung hat folgenden Sinn: Der Jahrgang 1872 hat im Vorjahr sein 42. Lebensjahr vollendet und die zu diesem Jahrgang gehörigen Gedienten sind daher schon im Vorjahr ohne Musterung zum Landsturmdienst einberufen worden. Unter ihnen befindet sich aber eine Anzahl, die auf Grund persönlicher Unentbehrlichkeit bei einem dem öffentlichen Interesse dienenden Betrieb vom aktiven Landsturmdienst enthoben wurden. Diese Landsturmmänner stehen derzeit im 43. Lebensjahr. Da sie nicht einzurücken brauchen, solange ihre Enthebung gilt, so brauchen sie auch nicht zur Musterung zu erscheinen.